



RMG RAPSOL LKW Motorversicherung Tarif II und III

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVBG)

Versichert gelten der Motor, Getriebe und die Kraftstoffanlage des in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Nutzfahrzeugs (LKW oder SZM). Andere Fahrzeuge auf Anfrage.

Motor: Schwungscheibe, Ölpumpe, Kurbelwelle und Lager, Steuerräder und Ketten, Kippschalter, Stößel, Nockenwelle, Ventile und Ventilsitze (außer verbrannte Ventile), Kolben und Kolbenringe, Zylinderbohrungen und Laufbuchsen, Pleuel, Zylinderkopf, Motorblock, Turbolader, Ölkühler.

Kraftstoffanlage: Förderpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen.

Die Verwendung einer Verbrauchsoptimierung durch Softwareoptimierung ist nur dann versichert, wenn sie durch die Firma RMG RAPSOL oder einem Vertragspartner oder mit Genehmigung von RMG RAPSOL durch Dritte durchgeführt wurde.

I. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versichert werden können Sachen (gem. dem Unterpunkt Versicherte Sache) sofern sie bei Beantragung nicht älter als 5 Jahre sind und die bisherige Laufleistung von 450.000 km nicht überschritten wurde. Wartungsintervalle laut Herstellerangabe.

II. Versicherte Schäden und Gefahren

Personen und Sachschäden bis 3.000.000 Euro. Versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache ausschließlich „innere Betriebsschäden“ an versicherten Sachen als Folge von versicherten Schäden und Gefahren gem. § 2 Nr.1 a-e ABMG 92. Für andere Schäden und Gefahren, insbesondere der Kaskoereignisse und Entwendung/ Unterschlagung besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ereignisse kein Versicherungsschutz. Darüber hinaus wird keine Entschädigungsleistung fällig, wenn aus einer anderen Versicherung oder einem anderen Vertrag (z.B. Garantie) eine Entschädigung erlangt wird.

III. Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- bei Einzelfirmen die Inhaber
- bei ausländischen Firmen der den oben genannten entsprechende Personenkreis

IV. Versicherungsort

Abweichend von § 3 ABMG 92 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Europa sowie die Länder, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, gehören. Für andere Länder ist der Versicherungsschutz gegen Zuschlag vor Risikobeginn zu beantragen.

V. Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Abschleppkosten zur nächsten Werkstatt sind mit 2500 € auf Erstes Risiko versichert. Eine höhere Summe kann von Fall zu Fall gegen Prämienzuschlag vereinbart werden.

VI. Beginn und Ende der Haftung

Beginn mit Abschluss des Kaufvertrages für ein Zusatzsteuergerät oder über eine Leistungs- oder Verbrauchsoptimierung. Dauer 12 Monate, jedes Jahr um 1 Jahr verlängerbar (verlängert sich nicht automatisch). Km Beschränkung auf 700.000 KM in Worten eine sieben Hundert Tausend Kilometer, keine Beschränkung des Fahrzeugalters. Im Falle der Kündigung dieses Vertrages enden alle bereits versicherten Sachen gem. Ziff. 2.2.1 zum jeweiligen Versicherungsperiode.

VII. Ersatzleistung bei Nichtwiederherstellung

Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu zahlen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten wäre, maximal jedoch der Zeitwert.

VIII. Wiederherstellung in eigener Regie

Für die Wiederherstellung in eigener Regie gilt ein Stundensatz von 35,00 € vereinbart. Ersatzteile werden gemäß Nettopreisen des Lieferanten entschädigt. Höhere Eigenkosten werden gegen Nachweis entschädigt. Im Übrigen gilt § Nr. 4 c ABMG 92.

IX. Selbstbehalt

Von den gesamten Wiederherstellungskosten – mit Ausnahme der Abschleppkosten – wird ein Abzug in Höhe von 10 % pro Jahr (0,833 % je angefangenem Monat), beginnend ab dem Datum der Erstzulassung, mindestens jedoch 1000 €, vorgenommen.

X. Der Versicherungsbetrag inkl. Versicherungssteuer richtet sich entweder nach der individuellen Angebotssumme oder nach Tariftabelle I oder bei Großkunden nach der Tariftabelle II.

XI. Zuständig für die Abwicklung von evtl. Schäden ist der in der Police angegebene Versicherer. Der Versicherer wird Ihnen mit Aushändigung der Garantiepolic mitgeteilt. Eine Zahlungspflicht von Seiten des Garantienhmers besteht erst nach zustande gekommenen Garantievertrag mit dem Hauptversicherer. Der Garantieschutz tritt erst nach Eingang des Erstbeitrages in Kraft.